

Gründung einer Zweigniederlassung / Betriebsstätte

Rechtsform	Zweigniederlassung / Betriebsstätte
Rechtsgrundlagen	Art. 641 OR, Art. 778a OR, Art. 836 OR, Art. 952 OR; Art. 109 ff. HRegV
Zweck	Geschäftsbetrieb, der rechtlich Teil eines Hauptunternehmens ist, aber über eine geringe wirtschaftliche Selbständigkeit verfügt.
Firmenname	<p><i>Zweigniederlassung einer Rechtseinheit mit Sitz in der Schweiz:</i> Die Firma des schweizerischen Hauptsitzes ist in der Firma der Zweigniederlassung unverändert wiederzugeben. Sofern die Firma der Zweigniederlassung einen Zusatz aufweist, muss sie die Bezeichnung „Zweigniederlassung“ enthalten.</p> <p><i>Zweigniederlassung einer Rechtseinheit mit Sitz im Ausland:</i> Die Firma der Zweigniederlassungen mit ausländischem Hauptsitz muss nebst der unveränderten Firma des ausländischen Rechtsträgers zudem die Ortsangabe der Hauptniederlassung, die Gemeinde des Sitzes der Zweigniederlassung sowie die ausdrückliche Bezeichnung als Zweigniederlassung enthalten.</p>
Entstehungserfordernisse	Eintrag ins Handelsregister
Gründer	Hauptunternehmen
Organe	Organe des Hauptunternehmens
Geschäftsführung	Durch eigene Leitung
Vertretung	<p><i>Zweigniederlassung einer Rechtseinheit mit Sitz in der Schweiz:</i> Richtet sich nach dem Hauptsitz.</p> <p><i>Zweigniederlassung einer Rechtseinheit mit Sitz im Ausland:</i> Mindestens ein Zeichnungsberechtigter mit Einzelunterschrift mit Wohnsitz in der Schweiz.</p> <p>Kein Nationalitätserfordernis.</p>
Haftung	Hauptunternehmen
Spezielles	Pflicht zur Eintragung einer Zweigniederlassung (Art. 935 OR).
Vorteile +	+ Kein eigenes Kapital notwendig + Geringe Gründungskosten
Nachteile -	- Keine Haftungsbegrenzung auf die Zweigniederlassung